



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 13.09.2011 - rr

Gesch.-Z.: 5398570 – 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## B E S C H E I D

Auf erneute Asylanträge (Folgeanträge) der

1.	geb. am	
2.	geb. am	
3.	geb. am	
4.	geb. am	schland
ali		
1.1	geb. am	
2.1	geb. am	
wc		

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Bernd Waldmann-Stocker  
Papendiek 24-26  
37073 Göttingen

<b>E i n g a n g</b>
19. Sep. 2011
Rechtsanwalt Waldmann-Stocker u. a.

ergeht folgende Entscheidung :

- Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens **werden abgelehnt.**
- Unter Abänderung der Bescheide vom 27.11.1997 (Az.: 2284906-438, Antragsteller zu 1) bis 3)) und vom 15.12.1998 (Az.: 2416629-438, Antragstellerin zu 4)) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Irak **vorliegt**. Im Übrigen **liegen** Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor**.
- Die mit Bescheid vom 26.03.2003 (Az.: 2807223-163) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

### Begründung:

D0045

Die Antragsteller sind eigenen Angaben zufolge irakische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit und armenisch-orthodoxen Glaubens aus dem Nordirak.

Sie haben bereits unter Aktenzeichen 2284906-438 (Antragsteller zu 1) bis 3)) und 2416629-438 (Antragstellerin zu 4)) Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Mit Bescheiden vom 27.11.1997 und vom 15.12.1998 wurden die Anträge abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Der letzte Asylantrag (Folgeantrag, Az.: 2807223-163) wurde am 11.10.2004 unanfechtbar abgelehnt. In diesem Verfahren wurde mit Bescheid vom 26.03.2003 die Abschiebung in die Türkei angedroht, da man zu diesem Zeitpunkt von einer türkischen Staatsangehörigkeit ausging.

Am 26.10.2009 stellten die Ausländer mit Schreiben ihres Bevollmächtigten Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit den Anträgen, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten, nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, wiederaufzugreifen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Mandanten seien armenische Christen. Im Falle einer Rückkehr drohe ihnen - und zwar auch im Nordirak - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung. Es werde diesbezüglich auf die Ausführungen des VG Braunschweig (Urteil vom 30.11.2007) und eine Entscheidung des Bundesamtes vom 06.08.2009 verwiesen.

Der Mandantin zu 2) drohe darüber hinaus Verfolgung, da sie sich zwischenzeitlich von den aus in ihrem Ursprungsland herrschenden kulturellen und zwischenzeitlich zunehmend religiös geprägten kulturellen und sittlichen Verhaltensweisen distanziert habe. Sie lebe seit mehr als 10 Jahren im Bundesgebiet, kleide sich wie eine durchschnittlich mitteleuropäische Frau, sei erwerbstätig und konsumiere, jedenfalls zu Festlichkeiten, Alkohol. Dies seien Verhaltensweisen, die man im Irak, auch in den kurdischen Provinzen, nicht nur nicht toleriere, sondern auch vielmehr ahnde.

Der Antrag sei auch fristgerecht gestellt worden, da die Mandanten erstmals am 20.10.2009 um juristischen Rat nachgefragt hätten und ihnen vorher diesbezüglich keinerlei zuverlässigen Berichte oder gerichtliche Entscheidungen bekannt gewesen seien.

Mit Schreiben vom 12.11.2009 wurde noch vorgetragen, der Mandant (hier: Antragsteller zu 1)) leide an einer koronaren 2- Gefäßerkrankung, die nicht nur eine ständige Medikation erfordere, sondern insbesondere regelmäßige kardiologische und angiologische Kontrollen durch Fachärzte. Dies sei im Herkunftsland nicht gewährleistet.

Gemäß fachärztlichem Attest vom 03.11.2009 handele es sich bei dem Betroffenen um eine koronare 2- Gefäßerkrankung mit Z.n. komplizierter Ballonangioplastie des Ramus circumflexus sinister und des ersten posterolateralen Astes.

Medikation: ASS 100, Bisoprolol 2,5.

Auf Grund der Schwere der Erkrankung bestehe die Notwendigkeit von regelmäßigen kardiologischen und angiologischen Kontrollen.

Gemäß der sozialmedizinischen Stellungnahme vom 06.04.2009 seien bei dem Betroffenen wegen seiner Erkrankung Tätigkeitseinschränkungen gegeben. Die gesundheitliche Problematik sei schwerwiegend und unübersichtlich.

Mit Schreiben vom 17.12.2009 wurde sodann ein ärztliches Attest vom 15.12.2009 vorgelegt.

Danach seien bei dem Betroffenen eine Stentimplantation und mehrere Herzkatheteruntersuchungen durchgeführt worden. Außerdem sei eine Embolektomie rechts erforderlich gewesen. Es sei zudem eine engmaschige Überwachung erforderlich, auch seien weitere operative Eingriffe längerfristig nicht auszuschließen. Der Betroffene werde medikamentös behandelt.

Diagnosen:

Überfunktion der Schilddrüse, Z.n. tiefer Venenthrombose, Koronare Herzerkrankung, Z.n. PTCA mit Stentimplantation, Arterielle Hypertonie, WS Beschwerden, Hyperlipidämie.

Schließlich wurden mit Schreiben vom 09.09.2011 fachärztliche Schreiben/Atteste vom 23.08.2011 und vom 26.08.2011 vorgelegt.

Danach handele es sich bei dem Betroffenen (hier: Antragsteller zu 1)) um eine fortgeschrittene stenosierende koronare Herzerkrankung. Es bestehe Z.n. komplizierter Ballonangioplastie des Ramus circumflexus sinister und des ersten posterolateralen Astes. Zusätzlich befinde sich bei dem Patienten eine signifikante Stenose im Bereich der re. Kranzarterie. Nach der Intervention im Februar 2009 sei es zu einer Dissektion im Bereich der A. iliaca gekommen, welche eine Ballonangioplastie und eine Operation zur Folge gehabt habe. In der folgenden Zeit habe sich zudem eine Claudicatio-Symptomatik mit Einschränkung der Gehstrecke und lang anhaltender Schmerzsymptomatik entwickelt.

Auf Grund der Schwere der Erkrankung bestehe die Notwendigkeit von regelmäßigen kardiologischen und angiologischen Kontrollen.

Aktuelle medikamentöse Therapie: Einnahme von b-Blockern, Thrombozytenaggregationshemmern und Nitraten.

Gemäß fachärztlichem Attest vom 23.08.2011 sei die Betroffene (hier: Antragstellerin zu 2)) seit dem 05.11.2010 in Behandlung. Es bestehe ein fortgeschrittener Diabetes mellitus mit Nieren- und Augenschädigung sowie eine Übergewicht im Stadium III. Die Patientin leide auch an einer Depression. Als dauerhafte Medikation benötige sie eine lebenslange Therapie mit Metformin 850 und Galvus 50.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens werden abgelehnt.

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Das Vorbringen der Antragstellerin zu 2), sie habe sich zwischenzeitlich von den aus in ihrem Ursprungsland herrschenden kulturellen und zwischenzeitlich zunehmend religiös geprägten kulturellen und sittlichen Verhaltensweisen distanziert weshalb Verfolgung drohe, scheidet bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG.

Sie beruft sich nämlich auf angebliche Vorgänge, die sie bereits im Verlaufe eines früheren Verfahrens hätte darlegen können, da sie sich bereits seit 1997 im Bundesgebiet aufhält. Anhaltspunkte dafür, dass sie hierzu ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen wäre, liegen nicht vor. Zumindest scheidet der Antrag an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da er jedenfalls mehr als drei Monate, nachdem von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt wurde, von der Antragstellerin gestellt wurde.

Was eine eventuelle Verfolgung von armenischen Christen anbelangt, so beschränkt sich der Sachvortrag darauf, die bereits früher vorgebrachten Gründe zu wiederholen. Sowohl im Verfahren Az.: 2284906-438 (vgl. Urteil des VG Hannover v. 30.08.1999) als auch im Verfahren Az.: 2807223-163 (vgl. Urteil des VG Hannover v. 07.07.2004) wurden diesbezüglich Ausführungen gemacht.

Dem Vorbringen ist somit nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage nachträglich zu Gunsten der Antragsteller geändert hat. Insbesondere ist auch zu beachten, dass die Antragsteller aus dem Nordirak (Zakho/Dihouk) stammen und in der Region Kurdistan-Irak seit 2003 viele christliche Flüchtlinge aus anderen Landesteilen Zuflucht gefunden haben. Christen finden dort vergleichsweise guten Schutz; es gibt dort keine Anzeichen für systematische staatliche Diskriminierung. Die

extremistischen Angriffe gegen Christen konzentrieren sich auf den Raum Bagdad und Mosul (vgl. AA, Lagebericht vom 28.11.2010, Az.: 508-516.80/3 IRQ).

Abgesehen davon scheidet auch bezüglich dieses Sachvortrags der Antrag zumindest bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da er mehr als drei Monate, nachdem von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt wurde, gestellt wurde. Vereinzelt Gerichte (vgl. a. das zitierte VG Braunschweig) gehen schon seit längerer Zeit (Sturz Saddam Hussein 2003) von einer diesbezüglichen Verfolgung aus.

Die zitierte Entscheidung des Bundesamtes betrifft zudem einen anderen Sachverhalt (anderes Herkunftsgebiet, keine Fluchtalternative im Nordirak).

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren ebenfalls zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Es wird dabei zunächst auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Was die vorgebrachten Krankheiten anbelangt, so scheidet der Antrag nicht bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, obwohl die Antragsteller ihn mehr als drei Monate, nachdem sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt haben, gestellt haben.

Das Bundesamt hat gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wieder aufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen vor.

Die für die Folgeanträge angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Irak auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Zu beachten ist auch, dass sich eine gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben kann, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105,383, 9 C 58.96 m.w.N.).

Bezugnehmend auf o.g. Kriterien ist im vorliegenden Fall von einer erheblich konkreten Gefahr auszugehen.

Die Antragsteller zu 1) und 2) leiden gemäß den vorliegenden Attesten an verschiedenen Krankheiten.

Beim Antragsteller zu 1)) liegt u.a. eine fortgeschrittene stenosierende koronare Herzerkrankung vor. Auf Grund der Schwere der Erkrankung besteht die Notwendigkeit von regelmäßigen kardiologischen und angiologischen Kontrollen.

Aktuelle medikamentöse Therapie: Einnahme von b-Blockern, Thrombozytenaggregationshemmern und Nitraten.

Die Antragstellerin zu 2)) leidet u.a. an einem fortgeschrittenen Diabetes mellitus mit Nieren- und Augenschädigung und an einer Depression. Als dauerhafte Medikation benötigt sie eine lebenslange Therapie mit Metformin 850 und Galvus 50.

Irak verfügt über kein öffentliches Krankenversicherungssystem. Nur Personen, die für besondere Unternehmen und Organisationen arbeiten, haben Anspruch auf Deckung durch eine Krankenversicherung. Das Gesundheitssystem umfasst einen öffentlichen und einen privaten Sektor (vgl. International Organization for Migration (IOM), Informationen zu Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland - IRRICO II, Republik Irak, Stand: 05. November 2009, [http://irrico.belgium.iom.int/images/stories/documents/iraq\\_%20de-rev.pdf](http://irrico.belgium.iom.int/images/stories/documents/iraq_%20de-rev.pdf)).

Das U.S.-Verteidigungsministerium führt in seinem Bericht von Juni 2010 aus, dass es im Gesundheitswesen zwar Verbesserungen gab, aber große Teile der Bevölkerung noch immer keinen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung haben (vgl. U.S. Department of Defense, June 2010: Measuring Stability and Security in Iraq - Report to the Congress. <http://www.defense.gov>).

In der KRG-Region sind nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) die Behandlungsmöglichkeiten und deren Qualität uneinheitlich. Tendenziell verschlechtern sich die Aussichten auf eine adäquate medizinische Behandlung bei zunehmender Schwere der Erkrankung, bei geringen finanziellen Mitteln des Erkrankten und mit größerer Distanz zu den Provinzhauptstädten (vgl. Looser, Marco. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH). Irak: Die sozioökonomische Situation im Nordirak. Themenpapier, Mai 2010. Bern, 7. Juni 2010. S. 6). Nach den Erkenntnissen des Danish Immigration Service liegen die Hauptprobleme bei der medizinischen Versorgung in der KRG-Region einmal darin, dass die öffentlichen Krankenhäuser überfüllt sind und andererseits generell in der mangelhaften Versorgung mit Medikamenten sowie deren schlechter Qualität (vgl. Danish Immigration Service. Landinfo. Security and Human Rights Issues in Kurdistan Region of Iraq (KRI), and South/Central Iraq (S/C Iraq). Report from the Danish Immigration Service's (DIS), the Danish Refugee Council's (DRC) and Landinfo's joint fact finding mission to Erbil and Sulaymaniyah, KRI; and Amman, Jordan. 6 to 23 March 2009. S. 77 ff., <http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/5EAE4A3C-B13E-4D7F-99D6-8F62EA3B2888/0/Iraqreport09FINAL.pdf>).

Es ist daher davon auszugehen, dass bei der gegenwärtig sehr angespannten medizinischen Versorgungssituation im Irak (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 28.11.2010, Az.: 508-516.80/3 IRQ) eine hinreichende Versorgung der Antragsteller mit Medikamenten und Behandlungen nicht zu erwarten ist, so dass ihnen bei Rückkehr in den Irak gegenwärtig und auf absehbare Zukunft eine gravierende Verschlechterung seiner gesundheitlichen Situation drohen würde bzw. sogar Lebensgefahr bestehen würde.

Im vorliegenden Fall kann es im Übrigen dahingestellt bleiben, ob die den Antragstellern im Irak zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten und Medikamente ausreichen, um die drohende erhebliche Gesundheitsverschlechterung abzuwenden.

Vielmehr ist in ihrem Falle unter Berücksichtigung der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit und der bestehenden Multimorbidität zu erwarten, dass sie nach Rückkehr in den Herkunftsstaat bereits erhebliche Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Alltagsprobleme hätte. Erschwerend kommt

hinzü, dass sie auf Grund des langjährigen Auslandsaufenthaltes (Ausreise 1997) kaum noch auf einen familiären Rückhalt zurückgreifen können.

Daher ist davon auszugehen, dass es ihnen nicht gelingt, sich ein zum Leben notwendiges wirtschaftliches Existenzminimum zu verschaffen und darüber hinaus die Vielzahl der Medikamente und notwendigen Behandlungsmaßnahmen selbst zu finanzieren.

Von dem nicht erreichbaren Existenzminimum betroffen sind auch die minderjährigen Kinder (Antragsteller zu 3) und 4)).

Somit ist festzustellen, dass ihnen nach einer Rückkehr in den Herkunftsstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 26.03.2003 (Az.: 2807223-163) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil zum einen den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen. Zum anderen erging die Abschiebungsandrohung hinsichtlich der Türkei, da man zu diesem Zeitpunkt von einer türkischen Staatsangehörigkeit ausging.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Reichel

Ausgefertigt am 16.09.2011 in Außenstelle Braunschweig



  
Kaslik